

Kreis Weimarer Land

Satzung für den Behindertenbeirat des Kreises Weimarer Land (aktualisierte Fassung vom 12.04.2010)

Der Kreistag des Kreises Weimarer Land erläßt aufgrund des § 98 Abs. 1 der Thüringer Kommunalordnung (ThürKO), Drittes Gesetz zur Änderung der Thüringer Kommunalordnung vom 18. Juli 2000 (GVBl. S. 177 ff) die folgende vom Kreistag in der Sitzung vom 12. Mai 2001 beschlossene Satzung für den vom Landkreis eingesetzten Behindertenbeirat.

§ 1

Der Kreis Weimarer Land bildet den Behindertenbeirat. Dieser ist eine selbständige und konfessionell sowie parteipolitisch unabhängig arbeitende Interessenvertretung der Behinderten.

Er hat die Aufgaben:

- den Kreis in grundsätzlichen Fragen der Behindertenarbeit - insbesondere bei öffentlichen Bauvorhaben zu beraten
- Empfehlungen zu geben
- Ansprechpartner für die Behinderten zu sein
- den Erfahrungsaustausch zwischen verschiedenen Trägern der Behindertenarbeit im Kreis zu fördern

§ 2

Dem Behindertenbeirat gehören 10 stimmberechtigte Mitglieder an.

Diese sollten grundsätzlich aus der Bevölkerungsgruppe der Behinderten benannt werden oder ihnen nahestehen.

§ 3

Die stimmberechtigten Mitglieder setzen sich zusammen:

- (1) aus 4 Mitgliedern, die vom Selbsthilfebeirat und Vereinen und Verbänden, die auf dem Gebiet der Arbeit mit behinderten Menschen tätig sind, vorgeschlagen werden,
- (2) aus 6 Mitgliedern, die vom Kreistag vorgeschlagen werden. Deren Zusammensetzung soll die politische Zusammensetzung des Kreistages repräsentieren. Diese Personen müssen nicht notwendig Mitglied im Kreistag sein.
- (3) Stimmberechtigte Mitglieder sind in der Regel nur sachkundige und ehrenamtliche Vertreter aus den vorhergenannten Organisationen, die selbst behindert sind. Sollte in den Organisationen an verantwortlicher Stelle kein Behinderter tätig sein, besteht die Möglichkeit der Delegation eines Nichtbehinderten.

- (4) Für jedes stimmberechtigte Mitglied wird ein Stellvertreter/eine Stellvertreterin benannt.

§ 4

Der Behindertenbeirat kann als beratende Mitglieder zu den Beratungen beiziehen:

- die Leiterin/den Leiter des Sozial- und Wohnungsamtes –
- die Leiterin/den Leiter des Seniorenbüros
- Vertreter des Gesundheitsamtes
- Vertreter des Jugend- und Sportamtes
- Vertreter des Bauamtes
- die Sozialplanerin
- Vertreter der Kirchen und freien Religionsgemeinschaften

§ 5

- (1) Die Mitglieder des Behindertenbeirates sowie ihre Stellvertreter werden mit einfacher Mehrheit der anwesenden Mitglieder des Kreistages auf Vorschlag der dazu berechtigten Gremien auf die Dauer der Wahlperiode berufen.
- (2) Scheidet ein Mitglied vor Ablauf der Wahlperiode aus, so ist unverzüglich unter Beachtung von § 3 ein neues Mitglied zu berufen. Bis zur Neuberufung übt der Stellvertreter/die Stellvertreterin die Aufgaben des Mitglieds aus.

§ 6

- (1) Die Kreisverwaltung hat die Pflicht, den Beirat in allen wesentlichen Angelegenheiten gem. § 1 zu informieren.
- (2) Der Behindertenbeirat hat bei allen Angelegenheiten gem. § 1 dieser Satzung das Antragsrecht im Ausschuss für Gesundheit und Soziales.
- (3) Anträge und Anfragen können über den Ausschuss für Gesundheit und Soziales oder die Kreistagsfraktionen an den Landkreis herangetragen werden.

§ 7

Der Behindertenbeirat wählt aus seiner Mitte einen Sprecherrat, der die Sitzungen vorbereitet und die laufenden Geschäfte führt. Er besteht aus:

- dem Vorsitzenden/der Vorsitzenden
- dem/dessen Stellvertreter/Stellvertreterin
- dem/der Pressesprecher/Pressesprecherin
- dem/der Schriftführer/Schriftführerin

Soweit nicht Bestimmungen dieser Satzung entgegenstehen, gilt die Geschäftsordnung des Kreistages entsprechend.

§ 8

- (1) Der Behindertenbeirat tritt nach Bedarf zusammen. Er muß mindestens dreimal jährlich einberufen werden.
- (2) Seine Sitzungen sind öffentlich, soweit nicht das Wohl der Allgemeinheit, berechnigte Interessen einzelner Personen oder schutzbedürftiger Gruppen entgegenstehen.
- (3) Die konstituierende Sitzung wird vom Landrat einberufen und vom ihm bis zur Wahl des Vorsitzenden geleitet.

§ 9

Die Mitglieder des Behindertenbeirates sind ehrenamtlich tätig. Sie haben das Recht auf Ersatz nachgewiesener Auslagen.

§ 10

Die Satzung tritt am Tage nach ihrer amtlichen Bekanntmachung in Kraft.

Apolda, den 15. Juni 2001

Münchberg
Landrat

KS